

# Vereinssatzung des Förderverein Sportler helfen Sportlern 1997 e. V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Sportler helfen Sportlern 1997 e. V.“ und hat seinen Sitz in Plattling.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf unter der Nummer VR 739 eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung bei schweren Erkrankungen oder Verletzungen aller Sportler-innen und Mitglieder, die einem Sportverein im BLSV und / oder dem Förderverein angehören.  
  
Die Vergabe der Fördermittel wird in § 10 geregelt.
- (2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und -in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Als Mitglieder werden auch die BLSV-Sportvereine als juristische Personen aufgenommen. Ebenso können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts Mitglieder werden, diese jedoch lediglich als förderndes Mitglied.
- (2) Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlicher Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied durch den Vorstand bekannt zu geben.

Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtung fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.

- (3) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied t r o t z mehrmaliger Erinnerung durch den Vorstand mit der Zahlung d e s Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des z w e i t e n Erinnerungsschreibens, das den Hinweis auf die Streichung z u enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

#### **§ 5 Beiträge und Spenden**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Beiträge sind Spenden.
- (3) Die Geldbeträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit ausgeschlossen wäre.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Papier, Druckerpatronen usw.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertreter/innen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 Euro für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnis im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000 Euro die vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 8 Der Beirat**

- (1) Dem Vorstand wird ein Beirat zur Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel beiseitegestellt.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens sechs Personen.
- (3) Dem Beirat sollen angehören: je ein Vertreter der Stadtsportverbände, BLSV, Medizin und Wirtschaft
- (4) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beiräte können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- (5) Der Beirat schlägt den jeweiligen Empfänger der Fördermittel vor. Die Abstimmung über die finanzielle Zuwendung und deren Höhe erfolgt im Vorstand mit Beirat anhand einfacher gültiger Stimmenmehrheit.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse bietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

## **§ 10 Richtlinien zur Vergabe der Mittel des Fördervereins**

- (1) Finanzielle Unterstützung aus Mitteln des Vereins können erhalten:
  - a. Sportvereinsmitglieder oder Mitglieder des Fördervereins, die unverschuldet in gesundheitliche und somit dem Ausmaß entsprechend finanzielle Notlage geraten sind.
  - b. Einzelfallentscheidungen treffen Vorstand und Beirat.
- (2) Verfahren:
  - a. Anspruchsberechtigte Sportler und Mitglieder können durch Information dem Vorstand oder Beirat zur Kenntnis gebracht werden.
  - b. Der Vorstand beauftragt den Beirat Informationsmaterial und Unterlagen über den jeweiligen Verletzungs- oder Krankheitsfall einzuholen und einen Vorschlag bei Notwendigkeit, Höhe und Art der Unterstützung durch den Förderverein zu erarbeiten.
  - c. Über die Annahme und Entscheidung des Vorschlags wird gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung abgestimmt.
  - d. Vorrangiges Ziel ist es, die Fördermittel schnellstmöglich bereitstellen zu können.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Der Prüfungsbericht ist vorab schriftlich zu übergeben.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem BLSV Kreis Deggendorf zu, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, vor allem für die Jugendarbeit im Landkreis, zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (6) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 13 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2022 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.